

# Landgericht Regensburg

Az.: 1 HK O 1296/24



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstr. 47,  
70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**AlleAktien GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bajuwarenstraße 2e, 93053 Regensburg  
- Beklagte -

wegen Unterlassung u.a.

erlässt das Landgericht Regensburg - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden  
Richter am Landgericht [REDACTED] am 30.08.2024 folgendes

## Versäumnisurteil

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zur Bezahlung von Dienstleistungen der Beklagten aufzufordern, wenn der Verbraucher diese Dienstleistung nicht bestellt hat,

wie geschehen gemäß Zahlungsaufforderung gemäß Rechnung vom 09.04.2024 nach Anlage K 2.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, zulasten von Verbrauchern, die einen mit der Beklagten geschlossenen entgeltlichen Vertrag über die Bereitstellung von Anlageempfehlungen „pausiert“ haben, ohne Autorisierung des Verbrauchers dessen Zahlungsmittel zu belasten,

wie geschehen zu Lasten der Verbraucher [REDACTED] am 16.04.2024 (Anlagen K 4) und/oder des Verbrauchers [REDACTED] am 15.04.2024 (Anlage K 5) und/oder des Verbrauchers [REDACTED] am 16.04.2024 (Anlage K 6).

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. und

II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über alle Kunden (Verbraucher), zu deren Lasten die Beklagte in Bezug auf einen mit der Beklagten geschlossenen entgeltpflichtigen Vertrag über die Bereitstellung von Anlageempfehlungen ohne Autorisierung des Verbrauchers dessen Kreditkarte belastet hat bzw. Abbuchungen von dessen Konto vorgenommen hat, wie in Ziffer II. beschrieben,

geordnet nach

- Postleitzahlen und innerhalb dieser Postleitzahlen
- nach Straßennamen und innerhalb dieser Straßennamen
- nach Hausnummern und innerhalb dieser Hausnummern
- nach Nachnamen und innerhalb dieser Nachnamen
- nach Vornamen.

V. Die Beklagte wird verurteilt, im Anschluss an die Auskunftserteilung gemäß Ziffer IV. alle Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt und zu deren Lasten die Beklagte Kreditkartenbelastungen bzw. Abbuchungen vorgenommen hat, wie in Ziffer II. beschrieben, darüber zu informieren, dass die Belastung der Kreditkarte bzw. die Abbuchung vom Girokonto des Verbrauchers zu Unrecht erfolgt sind, und sodann eine Rückerstattung zugunsten des Verbrauchers auf das Zahlungsmittel vorzunehmen, von dem die unberechtigte Belastung der Kreditkarte bzw. Abbuchung vom Konto erfolgt ist.

VI. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

VII. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

VIII. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Die Anlagen K2, K4, K5 und K6 sind als Bestandteil mit diesem Urteil zu verbinden -

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 52.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Regensburg  
Augustenstr. 3  
93049 Regensburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg  
Augustenstr. 3  
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-

satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 03.09.2024

██████████, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ██████████, Landgericht  
Regensburg  
am: 03.09.2024 13:11